

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2015/2016

Rechnungswesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2015/2016 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023 finden Sie auf Seite 1 der Lösungshinweise. Dies sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

Wachstumschancengesetz

Das Wachstumschancengesetz wurde im Zeitpunkt der Erstellung der Lösungsvorschläge noch nicht verabschiedet. Geplant ist die befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden, in Höhe des 2,5-fachen der linearen AfA maximal 25%.

Aktualisierung der Sachverhalte auf den Rechtsstand 31.12.2023

AP Winter 2015/2016	Sachverhalt	aktualisiert
Teil I: Nr. 2	Großbritannien	Niederlande
Teil II: Laufende Buchungen u. Abschussbuchungen ▪ Aufgabe 7	Am 28. Okt. 2014 erwirbt Müller von einem Hersteller in Berlin eine Verpackungsmaschine für 30.000 € zzgl. USt. Er bezahlt die Rechnung sofort per Banküberweisung und bucht die Anschaffung ordnungsgemäß. Für den Kauf hat Müller in 2013 zulässigerweise einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet.	Am 28. Okt. 2023 erwirbt Müller von einem Hersteller in Berlin eine Verpackungsmaschine für 30.000 € zzgl. USt. Er bezahlt die Rechnung sofort per Banküberweisung und bucht die Anschaffung ordnungsgemäß. Für den Kauf hat Müller in 2022 zulässigerweise einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet. Der höchstmögliche Investitionsabzugsbetrag soll für diese Investition verwendet werden.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016
Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		89.750,00		42.380,00	
1.	B im Jahr der Zahlung (Folgejahr) Abflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG) $3.750,00 \times 1,19 =$				4.462,50
2.	BA im Jahr der Zahlung, Abflussprinzip geschuldete Erwerbsumsatzsteuer = BE Vorsteuer innergemeinschaftl. Erwerb = BA	380,00		2.000,00 380,00	
3.	BE erst im Zeitpunkt des Zuflusses. Zuflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 1 EStG)		595,00		
4.	Die Anschaffungskosten der Stoffe sind im Zeitpunkt der Zahlung BA. Bestandsveränderungen werden nicht erfasst.	--	--	--	--
5.	Computerprogramm Trivialprogramm, GWG Sofortabzug Gezahlte Vorsteuer = BA <u>Hinweis</u> Für die nach § 7 Absatz 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für Computerhardware sowie für Betriebs- und Anwendersoftware eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Die Regelung greift für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden (BMF-Schreiben vom 22.02.2022).			350,00 66,50	
6.	Die Miete ist eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe. Fälligkeit und Zahlung liegen innerhalb der 10-Tage-Regel. → BA im Folgejahr (Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit) (Hinweis: § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG)				1.200,00

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
7.	<p>Bewirtungsbeleg:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abzugsfähige BA 70% v. (183,20/1,19) = ▪ nicht abzugsfähige BA 30% v. (183,20/1,19) = 46,19 (Hinweis: § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG) • gezahlte Vorsteuer = BA (183,20/119) x 19 = <p>Trinkgeld abzugsfähig: 70% v. (200,00 – 183,20) = (nicht abzugsfähig: 30% v. (200,00 – 183,20) = 5,04) <u>Hinweis:</u> Gezahltes Trinkgeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gehört zu den Bewirtungsaufwendungen (R 4.10 Abs. 5 EStR), ▪ ist im Verhältnis 30/70 aufzuteilen, ▪ enthält keine Vorsteuer. <p><u>Nachweis der Trinkgeldzahlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Trinkgeldempfänger quittiert den Erhalt des Trinkgelds oder ▪ Eigenbeleg <p><u>alternativ</u> Gezahlte Vorsteuer = BA, (183,20/119) x 19= Bewirtungsaufwendungen 183,20/1,19 = 153,95 Trinkgeld (200,00 – 183,20) = <u>16,80</u> <u>170,75</u></p> <p>Der steuerlich nicht abzugsfähige Teil der Bewirtungsaufwendungen (46,19 + 5,04= 51,23) ist dem betrieblichen Gewinn hinzuzurechnen (siehe unten).</p>			107,76	
				29,25	
				11,76	
				(29,25)	
				(170,75)	
8.	<p>Geschenk Kunde > 35 € (netto) nicht abzugsfähige BA (Hinweis: § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)</p> <p><u>alternativ</u> Die Anschaffungskosten des Geschenks i. H. v. 38 € unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Sie sind im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen (siehe unten).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die nicht abziehbare Vorsteuer gehört zu den Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus § 9b Abs. 1 EStG).</p>				38,00
					(--)
9.	<p>Die Anschaffungskosten der gestohlenen Handtasche sind bereits bei Zahlung sofort und in voller Höhe Betriebsausgaben. Diebstahl keine BA</p>				299,00

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
10.	<p><u>Kauf Designerschuhe</u> BA im Jahr der Zahlung Abflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG)</p> <p>Gezahlte Vorsteuer = BA</p> <p><u>Entnahme Designerschuhe</u> <u>Ertragsteuerliche Behandlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung mit dem Teilwert (Hinweis: § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) ▪ Teilwert = BE Hinweis: Bei Waren entspricht der Teilwert den Wiederbeschaffungskosten (H 6.7 "Teilwertvermutungen Nr. 4 "EStH) <p>Der Teilwert ist in der Aufgabenstellung nicht angegeben. Unterstellt wird, dass der Netto-Einkaufspreis pro Paar 3.900,00/10 Stück = 390,00 den Wiederbeschaffungskosten entspricht.</p> <p><u>Umsatzsteuerliche Behandlung</u> Umsatzsteuer = BE, 19% v. 390,00 =</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenstandsentnahmen unterliegen der Wertabgabenbesteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG). ▪ Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG). 			3.900,00	
				741,00	
		390,00			
			74,10		
	Spaltensummen	90.594,10	595,00	49.966,27	5.999,50
	BE/BA	89.999,10		43.966,77	
	Betrieblicher Gewinn	46.032,33 (51,23)	Nr. 7 alternative Lösung Hinzurechnung der nicht abziehbaren Bewirtungsaufwendungen		
		(38,00)	Nr. 8 alternative Lösung Hinzurechnung Geschenk nicht abziehbar		
	Steuerlicher Gewinn	46.032,33			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen

1.1	6700 (4700)	1.385,00	an	3310 (1610)	1.648,15
	1400 (1570)	263,15			

1.2	3310 (1610)	1.648,15	an	1800 (1200)	1.617,21
				6700 (4700)	26,00
				1400 (1570)	4,94
Nettoskonto: 2% v. 1.300,00 = 26,00					

2.1	1210 (1410)	181,90	an	4315 (8315)	170,00
				3807 (1777)	11,90
Hinweis:					
▪ Die Umsatzschwelle (bis 30.06.2021 Lieferschwelle) i. S. d. § 3c Abs. 4 UStG wird nicht überschritten.					
▪ Die Lieferung von Käse unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, Anlage 2 zum UStG).					

2.2	4726 (8726)	17,00	an	1210 (1410)	18,19
	3807 (1777)	1,19			

3.1	5425 (3420)	1.550,00	an	3310 (1610)	1.550,00
	1402 (1572)	294,50	an	3802 (1772)	294,50

3.2	3310 (1610)	600,00	an	5425 (3420)	600,00
	3802 (1772)	114,00	an	1402 (1572)	114,00

4.1	1600 (1000)	238,00	an	4000 (8000)	200,00
				3800 (1770)	38,00

4.2	4000 (8000)	200,00	an	4120 (8120)	200,00
	3800 (1770)	38,00		1800 (1200)	38,00

5.	6345 (4280)	180,00	an	3500 (1700)	214,20
	1434 (1548)	34,20			
1.080,00 – 900,00 = 180,00					
205,20 – 171,00 = 34,20					

6.	3820 (1780)	5.700,00	an	1800 (1200)	5.700,00
7.600,00 – 1.900,00 = 5.700,00					

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

9.	6110 (4130)	380,00	an	3500 (1700)	380,00
	Jahresbeitrag lt. Bescheid abzgl. Vorauszahlungen, 4x150,00 =			980,00 <u>./ 600,00</u>	
	Verbindlichkeit zum 31.12.14			<u>380,00</u>	

10.1	<u>Handelsbilanz</u> 5200 (3200)	15.000,00		1140 (3980)	15.000,00
<u>Hinweis:</u>	Handelsrechtlich besteht bereits bei einer nur vorübergehenden Wertminderung die Pflicht zur Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 4 HGB)				

10.2	<u>Steuerbilanz</u> 1140 (3980)	25.000,00	an	5200 (3200)	25.000,00
<u>Hinweis:</u>	Steuerrechtlich besteht bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ein Wahlrecht zur Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Da keine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, kann nicht auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden.				

11.	6825 (4950)	4.000,00	an	3070 (0970)	4.000,00
-----	-------------	----------	----	-------------	----------

12.1	6475 (4808)	500,00	an	3075 (0971)	500,00
<u>Hinweis:</u>	Handelsrechtlich ist nach § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB eine Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen zu bilden, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden (Bilanzierungsgebot, Passivierungspflicht). Die nach den Grundsätzen des § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB gebildete Rückstellung ist auch in der Steuerbilanz anzusetzen (R 5.7 Abs. 11 EStR).				

12.2	Sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich ist die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen nicht zulässig, wenn die Instandhaltungsmaßnahme				
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Geschäftsjahres abgeschlossen ist oder ➤ erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist beginnt. 				
	Der Beginn der Instandhaltungsarbeiten liegt außerhalb der 3-Monats-Frist. → Bilanzierungsverbot . Keine Buchung zum 31.12.2014.				

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

13.	1246 ((0998)	4.945,38	an	4923 (2731)	4.945,38
	1800 (1200)	4.000,00	an	1240 (1460)	10.700,00
	6930 (2400)	5.630,25			
	3800 (1770)	1.069,75			
	<u>Geschätzter Forderungsausfall</u>			<u>Tatsächlicher Forderungsausfall</u>	
	10.700,00/1,19 = 8.991,60			10.700,00 – 4.000,00 = 6.700,00	
	55% v. 8.991,60 = 4.945,38			6.700,00/1,19 = 5.630,25	

14.	6650 (4660)	679,18	an	1600 (1000)	722,80
	1400 (1570)	43,62			
	Reisekosten	brutto	netto	Steuer 19%	Steuer 7%
	Bahnfahrkarte	251,80	235,33	--	16,47
	Hotel	350,00	327,10	--	22,90
	Taxi	65,00	60,75	--	4,25
	<u>Verpflegungs-</u> <u>pauschalen</u>				
	Anreisetag	14,00	14,00	--	--
	Zwischentag	28,00	28,00	--	--
	Abreisetag	14,00	14,00	--	--
	gesamt	722,80	679,18	0,00	43,62
Hinweis:	<u>Übernachungskosten</u> Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist, dass die Rechnung auf den Namen des Unternehmers ausgestellt ist oder eine Kleinbetragsrechnung i. S. d. § 33 UStDV vorliegt. Der Unternehmer ist damit aus den Übernachtungskosten anlässlich der beruflich bedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers zum Vorsteuerabzug berechtigt. Kurzfristige Beherbergungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG).				

15.1	<u>Private Fahrten: 1%-Regel</u>	
	1% x 27.300,00 (auf volle 100 € abgerundet) x 1 Monat =	273,00
	(Hinweis: § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR)	
	<u>Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 0,03%-Regel</u>	
	0,03% x 27.300,00 (auf volle 100 € abgerundet) x 18 km x 1 Monat =	<u>147,42</u>
	(Hinweis: § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG, R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR)	
	geldwerter Vorteil gesamt	<u>420,42</u>

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

15.2	6000 (4100)	3.920,42	an	1800 (1200)	1.880,85
				3730 (1741)	818,41
				3740 (1742)	800,74
				4947 (8595)	353,29
				3800 ((1770)	67,13
	6110 (4130)	904,62	an	3740 (1742)	904,62
	Umsatzsteuer Firmenwagenüberlassung:			$(420,42/119) \times 19 = 67,13$	
Hinweis: Umsatzsteuerrechtlich bewirkt der Unternehmer mit der Firmenwagenüberlassung an den Arbeitnehmer eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, für die der Arbeitnehmer einen Teil seiner Arbeitsleistung als Gegenleistung schuldet (tauschähnlicher Umsatz, § 3 Abs. 12 UStG). Die sonstige Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG).					

16.	<u>Kauf</u>				
	6300 (4900)	169,00	an	1600 (1000)	169,00
	<u>Übergabe</u>				
	6060 (4125)	169,00	an	4949 (8590)	169,00
Hinweis: Es liegt keine Aufmerksamkeit vor. Der Unternehmer kann die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, weil er bereits bei Leistungsbezug beabsichtigte, die bezogene Leistung nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar als unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG (Geschenk an Arbeitnehmer) zu verwenden (Abschn. 15.15 Abs. 1 UStAE). Die unentgeltliche Zuwendung (Uhr) unterliegt mangels Vorsteuerabzug nicht der Besteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).					

17.1	1800 (1200)	192.000,00	an	3150 (0650)	200.000,00
	1940 (0986)	8.000,00			
17.2	<u>Zeitanteilige Auflösung Damnum</u>				
	7300 (2100)	133,33	an	1940 (0986)	133,33
	$(8.000,00 : 5 \text{ Jahre}) \times 1/12 = 133,33$				
	<u>Zinsen</u>				
	7300 (2100)	416,67	an	1800 (1200)	416,67
	$2,5\% \text{ v. } 200.000,00 = 5.000,00$				
	$1/12 \text{ v. } 5.000,00 = 416,67$				

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Rechnungswesen Winter 2015/2016

Teil III: Auswertung Warenkonten, Gewinnverteilung

1.	Eigenkapital:	800.000,00 – 300.000,00 =	<u>500.000,00</u>
	Mieteinnahmen:	12 x 5.600 =	67.200,00
	Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG)	80% v. 800.000,00 = 640.000,00	
		2% v. 640.000,00 =	./ 12.800,00
	Zinsen, 2,8% v. 300.000,00 =		./ 8.400,00
	Grundbesitzabgaben		./ 7.500,00
	Restliche Unterhaltskosten		./ 5.000,00
	Gewinn		<u>33.500,00</u>
	Effektivverzinsung Eigenkap.:	(33.500,00/500.000,00) x 100 = 6,7%	

2.1	Gesellschafter	Kapitalanteil 01.01.2014	Verzinsung	Restgewinn	Gesamtgewinn
	Walk	155.000,00	7.750,00 (5% v. 155.000)	61.625,00 (82.000-9.500) x 85%	69.375,00
	Rall	35.000,00	1.750,00 (5% v. 35.000)	10.875,00 (82.000-9.500) x 15%	12.625,00
	Gesamt	190.000,00	9.500,00	72.500,00	82.000,00

2.2	<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG</u>	
	Gewinnanteil (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 1.HS EStG)	69.375,00
	Vergütung Geschäftsführertätigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 2.HS EStG)	<u>60.000,00</u>
	Einkünfte	<u>129.375,00</u>